



Gemeindeamt Ried im Oberinntal

6531 Ried im Oberinntal, Ried i.O. 98

Bezirk: Landeck/Tirol

Ried i.O., am 26.04.2016

KUNDMACHUNG

über die in der Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 21. April 2016
gefassten Beschlüsse des Gemeinderates

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.03.2016
- 2.) Bildung und Besetzung der div. Ausschüsse und Entsendung in den versch. Gemeindeverbände
- 3.) Beschlussfassung über die Gründung eines Gemeindeverbandes für die überregionale Breitbandversorgung im Oberen Gericht – Vereinbarung und Satzung
- 4.) Behandlung des Ansuchens von Mag. FH Markus Hangl um Ankauf von Räumlichkeiten (Top 2) im Ärztehaus
- 5.) Behandlung der Stellungnahme von Hans Georg Klobucaric hinsichtlich der TO 2, 5 und 6 der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2016 und Beschlussfassung
- 6.) Genehmigung einer Grundteilung im Gewerbegebiet Altgreit It. Vermessungsurkunde GZ 8496D von Büro Kofler ZT und Beschlussfassung über die Übernahme der Teilflächen (1) und (2) ins öffentl. Gut
- 7.) Beschlussfassung über die Übernahme (Inkamerierung) des Gst. 21/5 (ehem. Eitererareal) in das öffentl. Gut – Wege nach Abschluss der Sanierungsarbeiten
- 8.) Genehmigung der Grundteilung bei Gst. 21/1 (Hnr. 142) It. Vermessungsurkunde GZ 8855A von Büro Kofler ZT und Beschlussfassung über die Vereinigung der Trennfläche (1) mit Gst. 21/5 und über die Grundablöse
- 9.) Genehmigung der Vertragsänderung beim Pachtvertrag „Seerestaurant“ (von Ince auf Selamet)
- 10.) Genehmigung der Finanzierungspläne für folgende Projekte:
 - a) WVA – Bartlepui
 - b) ABA – Bartlepui
 - c) Quellaufleitung Fendels
- 11.) Beschlussfassung über die Aufnahme von WLF-Darlehen für folgende Projekte:
 - a) WVA – Bartlepui
 - b) ABA – Bartlepui
 - c) Quellaufleitung Fendels
- 12.) Beschlussfassung über die Auflösung der Sparrücklage Kulturverein
- 13.) Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Tagesbetreuung an der VS-Prutz für das Schuljahr 2016/17

TO-Pkt.1) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.03.2016

Die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2016 wurde allen Gemeinderäten zur Begutachtung übermittelt und vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.2) Bildung und Besetzung der div. Ausschüsse und Entsendung in den versch. Gemeindeverbände

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anzahl der Ausschussmitglieder mit 4 (3 Rieder Dorfliste und 1 Gemeinsam für Ried) festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

A) Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Ausschüsse zu bilden und diese wie folgt zu besetzen:

a) Finanz- und Prüfungsausschuss

GR Norbert Burtscher, GR Heinz Kofler, GR Josef Karl Patscheider und GR Edmund Waldhart

GR Reinhard Halbeis als Ersatz für die Rieder Dorfliste, und GR Andreas Saurer als Ersatz für Gemeinsam für Ried

b) Bauausschuss

VBgm. Mag. Thomas Greiter, GR Josef Karl Patscheider und Manfred Maaß sowie Gebhard Waldhart und Gerhard Zöhler als Ersatzmitglieder für die Rieder Dorfliste; GR Andreas Saurer sowie Heike Rietzler-Mairhofer und Christoph Mathoy als Ersatzmitglied für die Liste Gemeinsam für Ried

c) Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft

VBgm. Mag. Thomas Greiter, GR Norbert Burtscher und Rupert Mair sowie Dominik Handle und Gerhard Zöhler als Ersatzmitglieder für die Rieder Dorfliste; GR Cordula Jele-Reinke sowie Heike Rietzler-Mairhofer und Michael Waldhart als Ersatzmitglied für Gemeinsam für Ried

d) Ausschuss für Familie, Jugend, Kultur und Sport

GR Heinz Kofler, GR Alexandra Gstrein und Dr. Florian Demetz sowie Larissa Maaß und Bettina Mair als Ersatzmitglieder für die Rieder Dorfliste; GR Heike Rietzler-Mairhofer sowie Margit Larcher und Christina Köhle als Ersatzmitglied für Gemeinsam für Ried, weiters Sascha Pedrazzoli als beratendes Mitglied im Kulturbereich

e) Ausschuss für Gemeindegutsagrar und Landwirtschaft

GR Franz Larcher, GR Reinhard Halbeis, GR Josef Karl Patscheider sowie Hansjörg Rietzler und Andreas Mark als Ersatzmitglieder für die Rieder Dorfliste; GR Edmund Waldhart sowie Alois Haid als Ersatz für Gemeinsam für Ried.

f) Geschworene- und Schöffenkommission

Bgm. Elmar Handle, GR Heinz Kofler und Gebhard Waldhart

g) Forsttagssatzungskommission der Gemeinde Ried i.O.

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

GR Reinhard Halbeis und GR Edmund Waldhart und Erwin Thöni als Ersatz für die Liste Gemeinsam für Ried

h) SOG – Beirat (Stadt- und Ortsbildschutzgesetz)

Bgm. Elmar Handle und VBgm. Mag. Thomas Greiter als Ersatz

B) Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Entsendungen in folgende Verbände:

i) Abfallbeseitigungsverband Westtirol

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

j) Abwasserverband Prutz und Umgeb.

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

Josef Karl Patscheider, Ersatz:

k) Wasserverband Faggen-Prutz-Ried

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

Überprüfungsausschuss: GR Josef Karl Patscheider als Obm.-Stv. und GR Franz Larcher als Ersatz für den Obm. des Überprüfungsausschusses

l) Gemeindeverband Zweidrittelgericht

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: GR Franz Larcher

m) Schulverband Prutz-Ried u. Umgeb.

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

n) Sanitätssprengel Prutz-Ried

Obm. Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

o) Gesundheits- und Sozialsprengel Obergericht

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

p) Gemeindeverband Krankenhaus Zams

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

q) Rettungsverband

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

r) Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband

Obm. Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

Rechnungsprüfer: Norbert Burtscher

s) Kaunertaler Gletscherbahnen

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

t) Tourismusverband Tiroler Oberland

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

u) Verein Umweltwerkstatt Landeck

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

v) Verein RegioL

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

w) Planungsverband Obergricht

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

x) Gemeindeverband „Breitbandversorgung im Oberen Gericht“

Vertreter: Bgm. Elmar Handle, Ersatz: VBgm. Mag. Thomas Greiter

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.3) Beschlussfassung über die Gründung eines Gemeindeverbandes für die überregionale Breitbandversorgung im Oberen Gericht – Vereinbarung und Satzung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gründung des Gemeindeverbandes für die überregionale Breitbandversorgung im Oberen Gericht und stimmt nachstehender Vereinbarung und Satzung vollinhaltlich zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal beschließt mit 13 Stimmen gegen 0 Stimmen, nachstehende Vereinbarung abzuschließen und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ zu erlassen:

Vereinbarung

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Pfunds, Prutz, Ried i.O., Serfaus und Tösens schließen sich zu einem Gemeindeverband zusammen der die Aufgabe hat, die überlassenen Glasfaserkontingente durch die Mitgliedsgemeinden in den Zubringerstrecken vom Knoten Landeck zu den Verbandsgemeinden passiv zu betreiben und zu warten sowie die Glasfaserinfrastruktur der Zubringerstrecken zu vermarkten.
2. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“.
3. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Verbandsausschusses
 - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,

- d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
 - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,

- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Versammlungen und des Ausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Versammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Versammlung.
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Versammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Versammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- 1) Die Versammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Versammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Versammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

- 1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:
- a) Die Investitionsbeiträge (Kosten für ev. Grunderwerb, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Bau der Anlagen, für Darlehenstilgungen und – zinsen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen und die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden bis 31.12.2019 nach folgendem Schlüssel (entspricht dem Gleichwert aus den Eigenleistungen der Gemeinden für die Errichtung der überregionalen Leitungsinfrastruktur abzüglich der erhaltenen Förderungen bzw. der errechneten Werte dafür) aufzuteilen:

Gemeinde	prozentueller Anteil
Gemeinde Faggen	6,51%
Gemeinde Fendels	3,04 %

Gemeinde Fiss	8,33 %
Gemeinde Fließ	12,57 %
Gemeinde Kaunertal	11,62 %
Gemeinde Kauns	6,69 %
Gemeinde Ladis	8,22 %
Stadtgemeinde Landeck	4,44 %
Gemeinde Pfunds	6,13 %
Gemeinde Prutz	10,51 %
Gemeinde Ried i.O.	5,92 %
Gemeinde Serfaus	7,88 %
Gemeinde Tösens	<u>8,14 %</u>
Summe	<u>100,00 %</u>

b) Ab 1.1.2020 sind die in Abs. 1 angeführten Beiträge für den angefallenen Aufwand nach folgendem Schlüssel (Laufmeter gemessene Faserlänge je Gemeinde) aufzuteilen:

<u>Gemeinde</u>	<u>prozentueller Anteil</u>
Gemeinde Faggen	3,59 %
Gemeinde Fendels	2,10 %
Gemeinde Fiss	6,55 %
Gemeinde Fließ	15,20 %
Gemeinde Kaunertal	16,51 %
Gemeinde Kauns	4,21 %
Gemeinde Ladis	5,30 %
Stadtgemeinde Landeck	4,56 %
Gemeinde Pfunds	10,16 %
Gemeinde Prutz	9,97 %
Gemeinde Ried i.O.	9,24 %
Gemeinde Serfaus	6,04 %
Gemeinde Tösens	<u>6,57 %</u>
Summe	<u>100,00 %</u>

- 2) Ein sich aus dem Betrieb ergebender Überschuss ist bis 31.12.2019 auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem im Absatz 1) lit. a) vorgesehenen Schlüssel, ab 1.1.2020 nach dem im Absatz 1) lit. b) vorgesehenen Schlüssel aufzuteilen bzw. auszuzahlen.

§ 8

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstandenen Kosten dem Verband zu ersetzen.

§ 9

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.

- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 10

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 11

Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.4) Behandlung des Ansuchens von Mag. FH Markus Hangl um Ankauf von Räumlichkeiten (Top 2) im Ärztehaus

Seitens des Gemeinderates wird Mag. Markus Hangl vorgeschlagen diese Räumlichkeiten gewerblich anzumieten. Der Gemeinderat schließt einstimmig einen Verkauf dieser Einheit zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.5) Behandlung der Stellungnahme von Hans Georg Klobucaric hinsichtlich der TO 2, 5 und 6 der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2016 und Beschlussfassung

Wegen Befangenheit der GRin Heike Rietzler tritt Alois Haid als Ersatz ein.

Eine zulässige Stellungnahme von Hans Georg Klobucaric hinsichtlich der TO 2, 5 und 6 der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2016 wurde den Gemeinderäten vorgebracht. Ebenfalls wurde den Gemeinderäten die Stellungnahme von Raumplaner DI Andreas Mark zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der Stellungnahme des Raumplaners DI Andreas Mark zu TO 2, 5 und 6 der GR-Sitzung vom 28.01.2016 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal einstimmig auf die Gemeinderatsbeschlüsse TO 2, 5 und 6 der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2016 zu beharren, da keine neuen Erkenntnisse vorgebracht wurden und es sich lediglich um einen subjektiven Einwand handelt.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.6) Genehmigung einer Grundteilung im Gewerbegebiet Altgreit lt. Vermessungsurkunde GZ 8496D von Büro Kofler ZT und Beschlussfassung über die Übernahme der Teilflächen (1) und (2) ins öffentl. Gut

Der Gemeinderat stimmt der Grundteilung im Gewerbegebiet Altgreit lt. Vermessungsurkunde des Büro Kofler ZT GZ 8496D einstimmig zu und beschließt einstimmig die Übernahme der Trennflächen 1 und 2 in das öffentl. Gut der Gemeinde Ried im Oberinntal.

Der Gemeinderat stimmt dem Kaufpreis von € 20,00 einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.7) Beschlussfassung über die Übernahme (Inkamerierung) des Gst. 21/5 (ehem. Eitererareal) in das öffentl. Gut – Wege nach Abschluss der Sanierungsarbeiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Inkamerierung des Gst. 21/5 – ehem. Eitererareal - in das öffentl. Gut – Wege nach Abschluss der Sanierungsarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.8) Genehmigung der Grundteilung bei Gst. 21/1 (Hnr. 142) lt. Vermessungsurkunde GZ 8855A von Büro Kofler ZT und Beschlussfassung über die Vereinigung der Trennfläche (1) mit Gst. 21/5 und über die Grundablöse

Der Gemeinderat stimmt der Grundteilung beim ehem. Eitererhaus lt. Vermessungsurkunde des Büro Kofler ZT GR 8855A einstimmig zu und beschließt einstimmig die Vereinigung des Trennstückes 1 mit Gst. 21/5 und dessen Übernahme ins öffentl. Gut – Wege.

Die Vermessungs- und Asphaltierungskosten werden durch die Gemeinde übernommen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.9) Genehmigung der Vertragsänderung beim Pachtvertrag „Seerestaurant“

Der Gemeinderat stimmt dem Vertragsein- bzw. austritt betreffend den Pachtvertrag vom 11.06.2014 mit Herrn Ince Ercan vollinhaltlich zu. Somit wird Frau Ceylan Selamet die neue Pächterin des „Seerestaurants“.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.10) Genehmigung der Finanzierungspläne für folgende Projekte:

a) WVA – Bartlepui; b) ABA – Bartlepui, c) Quellableitung Fendels

a) Der Gemeinderat genehmigt einstimmig folgende Gesamt- bzw. Teilfinanzierungspläne für die Realisierung der Wasserversorgungsanlage WVA – Bartlepui

GESAMTFINANZIERUNGSPLAN Wasserversorgungsanlage Bartlepui (lt. VA 2016)
--

GESAMTAUSGABEN:	130.000,00
------------------------	-------------------

EINNAHMEN:

DARLEHEN WLF	75.000,00
RÜCKLAGE GKI	30.000,00
BDZW LAND TIROL	15.000,00
MITTEL O.H.H:	10.000,00
GESAMTEINNAHMEN	130.000,00

Bauzeit:

2015 / 2016

TEILFINANZIERUNGSPLÄNE:

2015

2016

GESAMTAUSGABEN:	30.000,00	GESAMTAUSGABEN	110.000,00
------------------------	------------------	-----------------------	-------------------

EINNAHMEN:

DARLEHEN WLF	0,00	DARLEHEN WLF	75.000,00
RÜCKLAGE GKI	30.000,00	RÜCKLAGE GKI	0,00
		BDZW LAND TIROL	15.000,00
		MITTEL O.H.H	10.000,00

GESAMTEINNAHMEN:	30.000,00	GESAMTEINNAHMEN:	100.000,00
-------------------------	------------------	-------------------------	-------------------

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

- b) Der Gemeinderat genehmigt einstimmig folgende Gesamt- bzw. Teilfinanzierungspläne für den Bau der Abwasserversorgungsanlage ABA – Bartlepui

GESAMTFINANZIERUNGSPLAN Abwasserbeseitigungsanlage Bartlepui (lt. VA 2016)	
GESAMTAUSGABEN:	275.000,00

EINNAHMEN:

DARLEHEN WLF	75.000,00
RÜCKLAGE GKI	200.000,00

GESAMTEINNAHMEN	275.000,00
------------------------	-------------------

Bauzeit:

2015 und 2016

TEILFINANZIERUNGSPLÄNE:

2015

2016

GESAMTAUSGABEN:	50.000,00	GESAMTAUSGABEN	225.000,00
------------------------	------------------	-----------------------	-------------------

EINNAHMEN:

DARLEHEN WLF	0,00	DARLEHEN WLF	75.000,00
RÜCKLAGE GKI	50.000,00	RÜCKLAGE GKI	150.000,00

GESAMTEINNAHMEN:	50.000,00	GESAMTEINNAHMEN:	225.000,00
-------------------------	------------------	-------------------------	-------------------

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

- c) Der Gemeinderat genehmigt einstimmig folgenden Gesamtfinanzierungsplan für die Erneuerung der Quellableitung Fendels

GESAMTFINANZIERUNGSPLAN Quellableitung Fendels (lt. VA 2016)
--

GESAMTAUSGABEN:	250.000,00
------------------------	-------------------

EINNAHMEN:

DARLEHEN WLF	75.000,00
BUNDESZUSCHUSS	20.000,00
BDZW LAND	40.000,00
RÜCKLAGE GKI	90.000,00
MITTEL AUS O.H.H.	25.000,00

GESAMTEINNAHMEN	250.000,00
------------------------	-------------------

Bauzeit:

2016

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.11) Beschlussfassung über die Aufnahme von WLF-Darlehen für folgende Projekte:

a) WVA – Bartlepui; b) ABA – Bartlepui, c) Quellableitung Fendels

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme eines WLF-Darlehens in der Höhe von € 75.000,00 (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 1,0 % p.a. dekursiv) für die Realisierung der Wasserversorgungsanlage Bartlepui.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme eines WLF-Darlehens in der Höhe von € 75.000,00 (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 1,0 % p.a. dekursiv) für den Bau der Abwasseranlage Bartlepui.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme eines WLF-Darlehens in der Höhe von € 75.000,00 (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 1,0 % p.a. dekursiv) für die Erneuerung der Quellableitung Fendels.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.12) Beschlussfassung über die Auflösung der Sparrücklage Kulturverein

Zur Finanzierung von verschiedenen Anschaffungen im Schloss Sigmundsried – lt. u.a. Finanzierungsplan und nach Rücksprache mit dem Kulturverein beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auflösung der Sparrücklage „Kulturverein“ bei der Raiffeisenbank Ried.

EINRICHTUNGEN BZW. ANSCHAFFUNGEN.

Firma:	Bezeichnung:	Preis brutto:
KIKA	Theke	4.877,99 (2 Angebote-Tschallener, Kika)
GASTROHELD	Kühlung	1.829,00 (nur ein Angebot)
GKS, Ried	Spülmaschine:	2.242,80 (nur ein Angebot)
ELEKTRO HANDLE	Heizpanee	3.215,45 (nur ein Angebot)
	Bestuhlung:	??? (noch keine det. Anbot)
GESAMT:	(ohne Bestuhlung):	12.765,24

FINANZIERUNG:

Kulturverein:	5.000,00	Beitrag wird an die Gemeinde überweisen
Theaterverein:	1.000,00	Beitrag wird an die Gemeinde überwiesen
Budget 2016:	5.000,00	(ordentlicher Haushalt)
<u>RL Kultur:</u>	<u>5.404,33</u>	<u>(Auflösungsbeschluss durch GR notwendig)</u>
<u>GESAMT:</u>	<u>16.404,33</u>	

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.13) Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Tagesbetreuung an der VS-Prutz für das Schuljahr 2016/17

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Nachmittagsbetreuung an der VS-Prutz für das Schuljahr 2016/17 in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für den Schülertransport werden von der Gemeinde Ried i.O. übernommen. Weiters hat die Gemeinde Ried i.O. einen monatlichen Investitionsbeitrag von € 71,00/Kind zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

Der Bürgermeister

(Elmar HANDLE)

Angeschlagen: 26.04.2016

Abgenommen: 11.05.2016